

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm vom 15.08.2019 in der Fassung vom 05.10.2023

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der § 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der § 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemDODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende 2. Änderung der Hauptsatzung vom 15.08.2019, in der Fassung vom 05.10.2023 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 10 Abs. 2 Ziffer 3b wird wie folgt geändert:

b) die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Kinderfeuerwehren

§ 2

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den ehrenamtlichen Wehrleiter den Höchstsatz gem. § 10 Abs. 1 FwEVO
2. den ehrenamtlichen Wehrführer
 - der Feuerwehreinheiten, welche gemäß der Anlage 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) bei den Brandgefahren in die Risikoklasse B3 eingruppiert sind, den Höchstsatz gem. § 10 Abs. 2 FwEVO,
 - der Feuerwehreinheiten, welche gemäß der Anlage 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) bei den Brandgefahren in die Risikoklasse B2 eingruppiert sind, 80 % des Höchstsatzes gem. § 10 Abs. 2 FwEVO
3. ehrenamtliche Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte der Feuerwehreinheiten, welche gemäß der Anlage 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) bei den Brandgefahren in die Risikoklasse B3 eingruppiert sind, 40 % des Höchstsatzes gem. § 11 Abs. 5 FwEVO und
 - ehrenamtliche Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte der Feuerwehreinheiten, welche gemäß der Anlage 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) bei den Brandgefahren in die Risikoklasse B2 eingruppiert sind, 30 % des Höchstsatzes gem. § 11 Abs. 5 FwEVO und
 - ehrenamtliche Gerätewarte der Werkstätten auf Ebene der Verbandsgemeinde (Funkwerkstatt, Kleiderkammer, Schlauchwerkstatt, Gerätewart für Persönliche Schutzausrüstung Absturzsicherung und Gerätewart für Medizinprodukte) 30 % des Höchstsatzes gem. § 11 Abs. 5 FwEVO

4. die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Kinderfeuerwehren i.H. des Festbetrages gem. § 11 Abs. 4 FwEVO
5. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung 40 % des Höchstsatzes gem. § 11 Abs. 5 FwEVO
6. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 40 % des Höchstsatzes gem. § 11 Abs. 5 FwEVO.

Die ständigen Vertreter der in den Nummern 1 bis 2 und 4 genannten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils die Hälfte der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders wird in Form des Festbetrages gem. § 11 Abs. 1 FwEVO je Ausbildungsstunde gewährt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nieder-Olm, den 14.03.2024

Ralph Spiegler
Bürgermeister